Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Thurgau

Nr. _____

Eingetragen am _____

Anmeldung zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes

für Konsumkreditverträge gemäss Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1)

Veräusserer/in (Verkäufer/in)[1] (Name, Vorname, Beruf und Wohnort)

Allfälliger /e Zessionar/in[1] (Name, Vorname, Beruf und Wohnort)

Erwerber/in (Käufer/in)[1] (Name, Vorname, Beruf und Wohnort)

bei minderjährigem/r oder verbeiständetem/r Erwerber/in (Käufer/-in)

zustimmende(r) gesetzliche(r) Vertreter/in[1] (Name, Vorname, Beruf und Wohnort)

Datum ***Unterschrift*** _____

Die Zustimmung ist enthalten ☐ ***im Kaufvertrag***
☐ ***auf einem getrennten Blatt***

Antragsteller/in

Bezeichnung der Gegenstände[2]

Standort der Gegenstände

Datum der Vereinbarung

Forderungsbetrag (restlich) Fr.

Verfalltermine, eventuell Angabe der einzelnen Raten

Der / die Erwerber / in (Käufer / in) bescheinigt, dass er / sie vor mindestens 14 Tagen eine Kopie des Vertrages erhalten und binnen dieser Frist den Vertrag nicht gemäss Art. 16 KKG widerrufen hat.
Eventuell: Eine solche Bescheinigung ist auf dem der Anmeldung beigelegten Blatt enthalten mit dem Datum

Der Vertrag muss die Angaben enthalten, die nach den in Art. 15 Abs. 1 KKG genannten Bestimmungen zur Gültigkeit desselben erforderlich sind.

Ort und Datum	Ort und Datum	Ort und Datum
_____	_____	_____
Unterschrift des Veräusserers / der Veräusserin[3] (Verkäufer / Verkäuferin)	Unterschrift des Erwerbers / der Erwerberin[3] (Käufer / Käuferin)	Der / Die Registerführer/in
_____	_____	_____

[1] Der Vorname muss ausgeschrieben werden, die Bezeichnung durch Anfangsbuchstaben genügt nicht.
[2] Bei einer grossen Anzahl von Gegenständen ist ein genaues, von beiden Parteien unterzeichnetes Inventar beizulegen und in der Anmeldung darauf zu verweisen.
[3] Bei Anmeldung nur durch eine Partei ist eine alle wesentlichen Punkte betreffende schriftliche Erklärung der anderen Partei (Kaufvertrag usw.) im Original oder in beglaubigter Wiedergabe zu den Akten des Registeramtes zu geben. Bei Abzahlungsgeschäften ist immer ein Exemplar des Kaufvertrages einzureichen.

Weitere Informationen unter:
www.abk.tg.ch

Abtretung und Zwangsversteigerung der Forderung

Datum laut Ausweis

Zessionar/in (Z), Ersteigerer/in (E)

Löschung

Datum

Grund

Der / Die Registerführer/in

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (Stand: 1. Dezember 2016)

Art. 9 Barkredite

[1] Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

[2] Der Vertrag muss angeben:

a. den Nettobetrag des Kredits;
b. den effektiven Jahreszins oder, wenn dies nicht möglich ist, den Jahreszins und die bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Kosten;
c. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz und die Kosten nach Buchstabe b geändert werden können;
d. die Elemente der Gesamtkosten des Kredits, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt worden sind (Art. 34), mit Ausnahme der bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehenden Kosten; ist der genaue Betrag dieser Kostenelemente bekannt, so ist er anzugeben; andernfalls ist, soweit möglich, entweder eine Berechnungsmethode oder eine realistische Schätzung aufzuführen;
e. die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
f. die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, welche die Konsumentin oder der Konsument zur Tilgung des Kredits und zur Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, wenn möglich, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen;
g. dass die Konsumentin oder der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;
h. das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist (Art. 16);
i. die allfällig verlangten Sicherheiten;
j. den pfändbaren Teil des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist (Art. 28 Abs. 2 und 3); Einzelheiten können in einem vom Konsumkreditvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 10 Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen

Dient der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, so muss er auch folgende Angaben enthalten:

a. die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen;
b. den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist;
c. die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind;
d. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf die Konsumentin oder den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen, unter denen die Ware in das Eigentum der Konsumentin oder des Konsumenten übergeht;
e. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht der Konsumentin oder dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten.

Art. 11 Leasingverträge

[1] Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

[2] Der Vertrag muss angeben:

a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
c die Höhe einer allfälligen Kaution;
d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
e. den effektiven Jahreszins;
f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;
h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 12 Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption

[1] Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

[2] Der Vertrag muss angeben:

a. die Höchstgrenze des Kreditbetrags;
b. den Jahreszins und die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten sowie die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;
c. die Modalitäten einer Beendigung des Vertrags;
d. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 30 Abs. 1); Einzelheiten können in einem vom Kredit- oder Kundenkartenvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

[3] [...]

[4] Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist die Konsumentin oder der Konsument zu informieren über:

a. den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten; [...]

Art. 13 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

[1] Ist die Konsumentin oder der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

[2] Die Zustimmung ist spätestens abzugeben, wenn die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag unterzeichnet.

Art. 14 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.[4]

Art. 15 Nichtigkeit

[1] Die Nichteinhaltung der Artikel 9-11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

[2-4] [...]

Art. 16 Widerrufsrecht

[1] Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

[2] Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.

[3] [...]

[4] Per 1. Juli 2016 hat der Bundesrat diesen Höchstzinssatz gemäss Art. 1 der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, RS 221.214.11) auf **10%** (zuzüglich zum Dreimonatslibor) festgelegt.

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

Thurgau

Wählen Sie die Empfänger - Adresse

☐ Arbon ☐ Frauenfeld ☐ Kreuzlingen ☐ Münchwilen ☐ Weinfelden

Angaben zur Absenderin bzw. zum Absender

Absender/in

Diese Seite kann bei Versand in einem Kuvert mit Sichtfeld als Deckblatt verwendet werden.